III. Änderung der Benutzungsordnung

für das Sportlerheim in Göhl vom 16.08.1999,
zuletzt geändert durch II. Nachtrag vom 02.05.2002

Artikel 1

Nr. 3 wird wie folgt neugefasst:

3) Die nicht unter Absatz 1 genannten Gruppierungen haben Benutzungsgebühren an die Gemeinde zu zahlen. Für jede Veranstaltung wird eine Mindestgebühr in Höhe von 27,50 € berechnet. Diese beinhaltet eine Benutzung von zwei Stunden. Für jede weitere angefangene Stunde wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 11,00 € berechnet. Die maximale Benutzungsgebühr beträgt pro Abend 60,50 € (Grundbetrag 27,50 € zuzüglich drei Stunden á 11,00 €).

Artikel 2

Diese III. Änderung tritt ab dem 01.01.2006 in Kraft.

23758 Göhl, den 19.12.2005

(L.S.) gez. Höper
Gemeinde Göhl
- Bürgermeister -